

— das Verfahren wegen sachlicher Unzuständigkeit (§ 28 GVG, § 4, § 21 Abs. 1 Buchst. b, § 23 Abs. 1 MGO) an das sachlich zuständige Gericht verwiesen wird (§ 250).

**3. Protokoll:** Weil die Beratung des Gerichts geheim ist, wird im Protokoll über die Hauptverhandlung nicht der Ablauf der Beratung festgehalten, sondern nur die Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beratung vermerkt. Erst nach beendeter Beratung darf der Protokollführer zur Niederlegung der Entscheidung in das Beratungszimmer gerufen werden und die Entscheidung aufnehmen (§ 179 Abs. 2).

## Urteil

### §241

#### Entscheidungen durch Urteil

**(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.**

**(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.**

**(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.<sup>1</sup>**

**1. Gegenstand der Urteilsfindung** ist nur die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete Tat des Angeklagten. Handlungen, die nicht vom Eröffnungsbeschluß erfaßt oder nicht aufgrund einer Erweiterung der Anklage durch Beschluß des Gerichts in das Verfahren einbezogen wurden, dürfen nicht Gegenstand der Urteilsfindung sein. Das Gericht muß das Verhalten des Angeklagten, das es während der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung untersucht hat und zu dem auch die Beteiligten in ihren Schlußvorträgen Stellung genommen haben, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend beurteilen. Tatsachen, die während der Beweisaufnahme in der gesetzlich zulässigen und vorgeschriebenen Form nicht festgestellt wurden, dürfen für die Urteilsfindung nicht verwendet werden.

**2. Bindung an die rechtliche Beurteilung im Eröffnungsbeschluß:** An seine rechtliche Beurteilung im Eröffnungsbeschluß ist das Gericht bei der Urteilsfindung nicht gebunden, wenn es den Angeklagten in der Beweisaufnahme auf eine veränderte Rechtslage hingewiesen hat (§ 236). Die neue rechtliche Beurteilung muß in dem protokollierten Hinweis des Gerichts an den Angeklagten enthalten sein.